

# VRM Auktion



## Kooperations- und Anzeigenvertrag zur Online-Auktion vom 21. bis 29. Oktober 2017

zwischen der

### Rhein Main Presse Werbevermarktung GmbH

Erich-Dombrowski-Str. 2

55127 Mainz

und der Firma \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/ Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
Inhaber / in

\_\_\_\_\_  
vertreten durch den / die Geschäftsführer / in

Die Rhein Main Presse Werbevermarktung GmbH (nachfolgend RMPW genannt) und der Werbekunde (nachfolgend Auktionspartner genannt) kooperieren im Rahmen eines Kooperations- und Anzeigenvertrages bei der Durchführung des Fernabsatzes von den, in der Anlage aufgeführten Waren und/oder Leistungen des Auktionspartners bei der Online-Auktion der VRM vom 21.10-29.10.2017 und unter Ausschluss entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Auktionspartners. Dafür schließen sie hiermit einen Kooperations- und Anzeigenvertrag nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RMPW.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auktionspartners

\_\_\_\_\_  
Unterschrift für die RMPW

**RHEIN MAIN PRESSE**  
Werbevermarktung GmbH

Erich-Dombrowski-Straße 2  
55127 Mainz  
Postfach 31 20  
55021 Mainz  
Telefon 0 6131 4830  
www.rmpw.de

Commerzbank AG Mainz  
Konto-Nr.: 211 408 001  
BLZ: 550 400 22  
IBAN: DE07 5504 0022  
0211 4080 01

Rhein Main Presse  
Werbevermarktung GmbH  
Sitz Mainz  
HRB Mainz 45522

Geschäftsführer  
Bernd Koslowski  
Gerhard Müller

# VRM Auktion



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Online-Auktion vom 21.10.2017 bis 29.10.2017

### 1. Ablauf der Online-Auktion und Pflichten RMPW

**1.1** Die RMPW verpflichtet sich, im Rahmen des von ihr betriebenen Internet-Angebots „www.vrm-auktion.de“ die in der Anlage zum Kooperationsvertrag (nachfolgend kurz Anlage) genannten Waren und / oder Leistungen des Auktionspartners anzubieten. Dabei werden die Waren / Leistungen des Auktionspartners einzeln beschrieben und zu einem Mindestgebot von 50% des Ladenpreises angeboten.

Anbieter ist allein der Auktionspartner. Kaufinteressenten wird die Möglichkeit eingeräumt, auf die angebotene Ware / Leistung des Auktionspartners Gebote abzugeben und die Ware / Leistung meistbietend zu ersteigern. Die Parteien sind sich darüber einig, dass keine Versteigerung i. S. d. Gesetzes vorliegt, die RMPW weder Auktionator der Auktionsartikel noch selber Verkäufer ist oder als Stellvertreter für den Auktionspartner handelt. Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich zwischen dem Auktionspartner und dem Meistbietenden durch Angebot und Annahme zustande. Der RMPW obliegt die Bereitstellung der technischen Plattform, die Überwachung des Bietverfahrens, die Benachrichtigung des Auktionspartners und des jeweiligen Käufers über den Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages sowie die Überwachung von Zahlungen des jeweiligen Käufers und die entsprechende Benachrichtigung des Auktionspartners.

**1.2** Die Zeitungs-Auktion gem. 1.1 wird in dem Zeitraum vom 21.10.2017 bis 29.10.2017 durchgeführt.

**1.3** Die RMPW wird die Online-Auktion durch Eigenanzeigen in der Rhein Main Presse\* (ohne das Rüsselsheimer Echo) angemessen bewerben.

**1.4** Die RMPW verpflichtet sich, die in Punkt 3.2 genannte Anzeigenaufträge bestimmungsgemäß unter Beachtung der Preisliste Nr.45, gültig ab 1.Januar 2017 und der Preisliste Nr. 46, gültig ab Januar 2018 zu erfüllen.

### 2. Pflichten Auktionspartner

**2.1** Der Auktionspartner verpflichtet sich, der RMPW bis zum 29.09.2017 die in der Anlage abgefragten Daten und Informationen, insbesondere komplette und eindeutige Beschreibungen aller seiner Waren/Leistungen einschließlich der dazu gehörenden Abbildungen, Zeichnungen etc., in für die Weiterverarbeitung in Print und Online geeigneter Form vollständig und wahrheitsgemäß zu überlassen. Der Auktionspartner sichert zu, dass der angegebene Ladenpreis dem Preis entspricht, den der Auktionsartikel in seinem Laden kostet. Der Auktionspartner ist damit einverstanden, dass die RMPW das von ihm zur Verfügung gestellte Bild- und Textmaterial neben der Beschreibung der von ihm angebotenen Waren/ Leistungen auch für die Ankündigung, Bewerbung und Beschreibung etc. der „vrm-auktion“ selbst kostenfrei nutzen kann, insbesondere für die in der Rhein Main Presse\* (ohne das Rüsselsheimer Echo) erscheinenden Auktionsbeilage.

**2.2** Der Auktionspartner verpflichtet sich, in dem Zeitraum vom 02.10. bis 30.11.2017 die in der Anlage genannten Waren/Leistungen in der dort genannten Anzahl oder Menge vorrätig zu halten und mit dem/den Meistbietenden der jeweiligen Auktion einen Kaufvertrag etc. nach Maßgabe des Angebots unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen. Widerrufs- oder Rückgaberechte der Käufer, insbesondere solche durch das Fernabsatzrecht, sind durch den Auktionspartner zu beachten. Der Auktionspartner ist verpflichtet, den jeweils geschlossenen Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen.

**2.3** Der Auktionspartner ist verpflichtet, die in der Anlage genannten Waren/Leistungen nur zu den dort genannten Bedingungen, insbesondere nur zu dem dort genannten Ladenpreis, in seinem(n) Geschäftslokal(en) und seinen etwaigen Versandangeboten in dem Zeitraum vom 02.10. bis 30.11.2017 anzubieten.

### 3. Zahlungsabwicklung Kaufpreis, Bereitstellung Anzeigenguthaben

**3.1** Zur Erleichterung der Zahlungsabwicklung tritt der Auktionspartner seinen Kaufpreisanspruch gegen den Käufer der RMPW ab. Die RMPW erhält damit das Recht, vom Käufer die Zahlung des Kaufpreises (Zuschlagsbetrag) für den Auktionsartikel auf ein eigenes Bankkonto zu fordern und die eingegangenen Beträge als eigene zu vereinnahmen.

Die RMPW wird dem Auktionspartner bei Gutschrift des Kaufpreises eine Zahlungsbestätigung zuzusenden mit der Aufforderung, eine entsprechende Rechnung unter der Ausweisung der gesetzlich geforderten Umsatzsteuer über den jeweiligen Auktionsartikel für sich selber und den Käufer zu erzeugen und diese dem Auktionsgewinner bei der Abholung des Auktionsartikels zu übergeben. Die RMPW ist verpflichtet, den eingekommenen Kaufpreis im Falle der Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts des Käufers an diesen zurückzuerstatten. Die RMPW ist nicht verpflichtet, den Kaufpreis von einem säumigen Käufer einzufordern oder gerichtlich geltend zu machen. Im Falle der Nichtzahlung durch den säumigen Käufer hat der Auktionspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und erteilt der RMPW die Ermächtigung, den Auktionsartikel dem Nächsthöchstbietenden zum Höchstgebot zum Kauf anzubieten oder dem Auktionspartner nach entsprechender Information den Kaufpreis rückabzutreten.

**3.2** Im Gegenzug zur Abtretung der Kaufpreisforderung an die RMPW (Punkt 3.1) wird dem Auktionspartner von der RMPW ein Anzeigenguthaben eingeräumt. Dieses Guthaben besteht in der Höhe der Summe der in der Anlage genannten Ladenpreise brutto (inkl. Umsatzsteuer) für diejenigen vom Auktionspartner auf das Auktions-Portal eingestellten Artikel/Leistungen, welche im Zeitraum der Auktion durch die Meistbietenden (Zuschlagsbetrag) ersteigert oder gekauft wurden. Wird der Kaufpreis des ersteigerten / gekauften Artikels / Dienstleistung der RMPW nicht gutgeschrieben bzw. ist die RMPW zur Rückzahlung des Kaufpreises an den Käufer verpflichtet, so mindert sich das Anzeigenguthaben entsprechend um den Ladenpreis zzgl.

Umsatzsteuer des betroffenen Artikels. Dies gilt entsprechend bei einer teilweisen Rückzahlung des Kaufpreises von der RMPW an den Käufer. Über einen etwaigen Differenzbetrag zwischen Ladenpreis brutto und Auktionspreis brutto erstellt die RMPW dem Auktionspartner eine Stornorechnung. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass für den Fall, dass die seitens des Auktionspartners auf dem Auktionsportal angebotenen Waren/Leistungen während des Auktionszeitraumes nicht verkauft werden, gleich ob das Mindestgebot nicht erreicht oder ein Widerrufs- oder Rückgaberecht ausgeübt wird, ein Anzeigenvolumen entsprechend der jeweiligen Ladenpreise brutto nicht entsteht.

Das Anzeigenguthaben kann vom Auktionspartner im Zeitraum vom 30.10.2017 bis zum 30.04.2018 durch Schaltung von Anzeigen für sein Unternehmen in den Tageszeitungstiteln der VRM nach Maßgabe dieses Vertrages abgenommen werden. Ausgeschlossen sind Anzeigen in Sonderveröffentlichungen oder Sonderwerbformen sowie Beilagen, Magazinen und Direktverteilung. Der Preis der einzelnen Anzeige richtet sich nach den gültigen Preislisten. Es werden dem Auktionspartner für diese Anzeigen jedoch keine Agenturprovisionen oder Skonti gewährt. Bestehende Abschlussvereinbarungen werden berücksichtigt. Die geschalteten Anzeigen mindern entsprechend ihrem Preis (brutto) das Anzeigenguthaben. Die gültigen Preislisten und die Geschäftsbedingungen der RMPW für das Anzeigengeschäft sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ein etwaiges noch offenes Guthaben des Auktionspartners am Ende des unter 3.2, 2. Absatz genannten Zeitraumes verfällt ersatzlos. Bei bereits vollständiger Abnahme des Anzeigenvolumens durch den Auktionspartner, aber bestehender Verpflichtung der RMPW zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung des Kaufpreises an den Käufer ist die RMPW berechtigt, einen etwaigen Differenzbetrag zwischen bereits abgenommenen und durch Rückzahlung entsprechenden gemindertem Anzeigenvolumen dem Auktionspartner in Rechnung zu stellen. Der Auktionspartner ist zur Zahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet.

**3.3** Die Bestimmungen der Punkte 3.1 und 3.2 über den Kaufpreis gelten entsprechend für den Entgeltanspruch und das Anzeigenguthaben bei sonstigen ersteigerten Leistungen des Auktionspartners

### 4. Freistellungspflicht Auktionspartner, Haftung

**4.1** Der Auktionspartner trägt allein die Verantwortung und das Risiko für die rechtliche Zulässigkeit (insbesondere im Hinblick auf das Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht) für die durch ihn angebotenen Waren/Leistungen und seine Werbe- und sonstigen Angaben (u.a. insbesondere bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Anlage abgefragten Angaben). Die RMPW ist zur Prüfung der Zulässigkeit bzw. Vollständigkeit des Angebots und/oder der Angaben des Auktionspartners nicht verpflichtet. Der Auktionspartner stellt die RMPW von Ansprüchen Dritter – egal auf welcher Rechtsgrundlage und egal in welcher Höhe frei, die auf das Angebot, die Angaben oder die Vorlagen des Auktionspartners zurückgehen und gegen die RMPW geltend gemacht werden.

**4.2** Die RMPW beschränkt ihre Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schadens- und Aufwendungsersatz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag (Kardinalpflicht) und nur begrenzt auf den bei Vertragsabschluss normalerweise absehbaren typischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei Unterbrechung der Online-Auktion aus technischen oder rechtlichen Gründen, Fehlfunktionen der Übertragungstechnik, des Netzes, der Server, der Software, Verlust oder Unvollständigkeit sowie Verzögerung von Angebots- oder Gebotsdaten und/oder sonstigen Gründen außerhalb des Einflussbereiches der RMPW (höhere Gewalt) ist jegliche Haftung der RMPW ausgeschlossen. Das Recht des Auktionspartners, in diesem Fall vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

### 5. Anzeigenbuchungen nach Beendigung der Auktion

Für vom Auktionspartner aufgrund dieses Vertrages gebuchte Anzeigen werden von der RMPW Rechnungen gemäß gültiger Preislisten an den Auktionspartner erstellt.

### 6. Schlussbestimmungen

**6.1** Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Anlage bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die obligatorische Schriftform.

**6.2** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Mainz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**6.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen Bestimmungen andere, wirksame vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst gleich oder nahe kommen.



